

Stenographischer Bericht

über die

4. Sitzung der provisorischen Landesversammlung am 6. Dezember 1918.

Inhalt:

Petition.

Auflage: Jahresberichte und statistische Nachweisungen, Beilagen Nr. 23 und 24.

Abwesenheitsanzeige und Krankheitsanzeigen
Zuweisung von Berichten des steiermärkischen Landesrates und zwar: 1. des Berichtes, betreffend die Beförderung von Beamten außerhalb des systemisierten Standes (Beilage Nr. 23); 2. des Berichtes, betreffend die Ernennung von Unterbeamten (Beilage Nr. 24);
an den Finanz-Ausschuß.

Wahl in den Kontroll-Ausschuß an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes Dr. Tunner.

Zuweisung des Antrages des Abg. Herz und Genossen, betreffend die Beschlussfassung über die Fortzahlung der den an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen angestellten Lehrpersonen gebührenden Kriegsteuerungszulagen ab 1. Jänner 1919 im gleichen Ausmaße wie sie den Staats- und Landesbeamten gewährt wurde, und der Ermächtigung an den Landesrat, den Lehrpersonen noch vor Weihnachten den einmaligen Anschaffungsbeitrag auszus zahlen, wie er den Lehrkräften an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen im Jahre 1917 gewährt wurde;

an den kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschuß.

Mündlicher Bericht des Verfassungs- und Gemeinde-Ausschusses, über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für Kinematographen-Vorstellungen in der Gemeinde Trofaiach (Beilage Nr. 21).

(Annahme des Antrages des Verfassungs- und Gemeinde-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Verfassungs- und Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Landesordnung für das Land Steiermark (Beilage Nr. 6.)

(Annahme des Antrages des Verfassungs- und Gemeinde-Ausschusses.)

Anfrage des Abg. Wastian an den Landeshauptmann, was er zu veranlassen gedenkt, um die slawenfreundliche Vorgangsweise der Südbahngesellschaft bei Besetzung der Beamtenstellen im steirischen Unterlande in gebührender Form zurückzuweisen.

Beantwortung dieser Anfrage durch den Landeshauptmann.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten vormittags.

Vorsitzender Landeshauptmann Dr. Wilhelm Edler von Kann.

Schriftführer die Abgeordneten Karl Englhof er, Reinhard Machold und Dr. Gottlieb Tunner.

Landeshauptmann: Ich bitte die Herren die Plätze einzunehmen. Ich eröffne die 4. Sitzung der laufenden Tagung. Bevor ich in die Bekanntgabe des Einlaufes eingehe, möchte ich unter Bezugnahme auf einen Artikel in der gestrigen Nummer des Grazer „Arbeiterwille“, in dem die große Papierverschwendung, die sich in der gestrigen Auflage gezeigt hat, getadelt wird — ein Tadel, der angesichts der heutigen Auflage wiederholt werden könnte — zur Beruhigung der Bevölkerung feststellen, daß es sich durchwegs um Auflagen handelt, welche durch eine Reihe von Jahren, während dem der Landtag infolge der Kriegszeit nicht gefagt hat, gedruckt wurden und gedruckt werden mußten. Es ist selbstverständlich, daß dieselben den Abgeordneten nicht vorenthalten werden können, weil sie ein Informationsmittel für die Herren bilden. Es handelt sich nicht um eine jetzt unterlaufene Papierverschwendung, sondern um eine Auflage von Berichten, welche 4 bis 5 Jahre zurückdatieren. Das bitte zur Kenntnis zu nehmen.

Weiters ist eine Mitteilung eingelangt seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Tunner, in welcher er sein Mandat im Kontrollausschuße niederlegt. Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich die Nachwahl im Laufe der heutigen Sitzung im kurzen Wege veranlassen.

Weiters ist eine Petition an die Landesversammlung eingelangt vom Vereine der deutschösterreichischen Vaterlandsfreunde; gefertigt ist dieselbe durch den Obmann Dr. Alfred Södel. Dieselbe befaßt sich mit den Mißständen im Wohlfahrtsausschuße und ersucht um Abhilfe. Ich werde diese Petition dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuweisen.

An Auflage liegen vor:

Jahresberichte der steiermärkischen landwirtschaftlichen Landes-Lehranstalten

- a) Ackerbauschule Grottenhof bei Graz,
- b) Obst- und Weinbauschule Marburg a. d. D.,
- c) Landesschule für Alpwirtschaft Grabnerhof bei Aldmont,
- d) Landes-Ackerbauschule St. Georgen a. d. Edb. pro 1913.

Jahresberichte der steiermärkischen landwirtschaftlichen Landes-Lehranstalten

- a) Landes-Ackerbauschule Grottenhof bei Graz,
- b) Landes-Obst- und Weinbauschule Marburg a. d. D.,
- c) Landesschule für Alpwirtschaft Grabnerhof bei Aldmont,
- d) Landes-Ackerbauschule St. Georgen a. d. Edb. für 1913/14.

Jahresberichte der steiermärkischen landwirtschaftlichen Landes-Lehranstalten

- a) Landes-Ackerbauschule Grottenhof bei Graz,
- b) Landes-Obst- und Weinbauschule Marburg a. d. D.,
- c) Landesschule für Alpwirtschaft Grabnerhof bei Aldmont,
- d) Landes-Ackerbauschule St. Georgen a. d. Edb. für 1914/15.

Jahresberichte der steiermärkischen landwirtschaftlichen Landes-Lehranstalten für 1915/16.

- a) Landes-Ackerbauschule Grottenhof bei Graz,
- b) Landes-Obst- und Weinbauschule Marburg a. d. D.,
- c) Landesschule für Alpwirtschaft Grabnerhof bei Aldmont,
- d) Landes-Ackerbauschule St. Georgen a. d. Edb.

Jahresberichte der steiermärkischen landwirtschaftlichen Landes-Lehranstalten für 1916/17

- a) Landes-Ackerbauschule Grottenhof bei Graz,
- b) Landes-Obst- und Weinbauschule Marburg a. d. D.,
- c) Landesschule für Alpwirtschaft Grabnerhof bei Aldmont,
- d) Landes-Ackerbauschule St. Georgen a. d. Edb.

66. Jahresbericht der steiermärkischen Landesoberrealschule in Graz über das Studienjahr 1916/17.

67. Jahresbericht der steiermärkischen Landes-Oberrealschule in Graz über das Studienjahr 1917/18.

XLV. Jahresbericht des Kaiser-Franz-Josef-Landes-gymnasiums in Peggau, Schuljahr 1913/14.

Bericht der k. k. Staatsgewerbeschule in Graz über das Schuljahr 1913/14.

Bericht der k. k. Staatsgewerbeschule in Graz über das Schuljahr 1914/15.

Bericht der k. k. Staatsgewerbeschule in Graz über das Schuljahr 1915/16.

15. und 17. Jahresbericht der Höheren Forstlehranstalt für die österr. Alpenländer in Bruck a. d. M.

Beiträge zur Statistik des Gemeindehaushaltes Steiermarks im Jahre 1910.

Bericht des allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz über das Jahr 1913.

Bericht des allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz über das Jahr 1914.

Bericht des allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz über das Jahr 1915.

Statistik der vom Landesausschusse oder vom Verbands der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark revidierten steirischen Raiffeisenkassen für das Jahr 1914.

Statistik der vom Landesausschusse oder vom Verbands der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark revidierten steirischen Raiffeisenkassen für das Jahr 1915.

Statistische Mitteilungen über die Vermögensgebarung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark, welche der Revision des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark unterstehen, nach dem Stande mit Ende des Jahres 1912.

Statistische Mitteilungen über die Vermögensgebarung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark, welche der Revision des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark unterstehen, nach dem Stande mit Ende des Jahres 1913.

Statistische Mitteilungen über die Vermögensgebarung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark, welche der Revision des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark unterstehen, nach dem Stande mit Ende des Jahres 1914.

Statistische Mitteilungen über die Vermögensgebarung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark, welche der Revision des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark unterstehen, nach dem Stande mit Ende des Jahres 1915.

Ich bitte die Abgeordneten, dieses Material sich nutzbar zu machen.

Weiters liegt auf der Bericht des steiermärkischen Landeskates, betreffend die Beförderung von Beamten außerhalb des systemisierten Standes (Beilage Nr. 23).

Der Bericht des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Ernennung von Unterbeamten (Beilage Nr. 24).

Ich werde, wenn kein Widerspruch geltend gemacht wird, beide Berichte dem Finanzausschuß zur Berichterstattung zuweisen.

(Die Zuweisung an den Finanzausschuß wird beschlossen).

Krank gemeldet hat sich Herr Abgeordneter Pichler. Ihr Fernbleiben haben entschuldigt die Herren Abgeordneten Englhöfer und Weigelberger; Herr Abgeordneter Fizia ist ebenfalls erkrankt.

Vor Eingehen in die Tagesordnung werde ich im Sinne meines früheren Vorschlages die Wahl in den Kontrollausschuß vornehmen. Es wurde mir ein Vorschlag bekanntgegeben, an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Tunner, Herrn Abgeordneten Dr. Winter zu wählen. Ich erlaube mir die Frage zu stellen, ob das geehrte Haus einverstanden ist, an Stelle der vorgeschriebenen Abstimmung mit Stimmzettel eine offene Abstimmung vorzunehmen. Wenn jemand Widerspruch erhebt, bitte ich denselben, sich zu melden. (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall. Es liegt der Vorschlag vor, an Stelle des Herrn Dr. Tunner, den Herrn Dr. Winter in den Kontrollausschuß zu wählen. Ich bitte die Herren, die dafür sind, sich von ihren Sätzen zu erheben. (Geschlecht.) Erscheint angenommen. Hiermit ist Herr Abgeordneter Dr. Winter als Mitglied in den Kontrollausschuß gewählt.

Es ist weiters eingebracht worden ein Antrag des Herrn Abgeordneten Herz und Genossen, betreffend die Beschlußfassung über die Fortzahlung der den an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen angestellten Lehrpersonen gebührenden Kriegssteuerzuschlägen ab 1. Jänner 1919, im gleichen Ausmaße wie sie den Staats- und Landesbeamten gewährt wurde, und der Ermächtigung an den Landesrat, den Lehrpersonen noch vor Weihnachten den einmaligen Anschaffungsbeitrag auszuführen, wie er den Lehrkräften an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen im Jahre 1917 gewährt wurde. Es handelt sich um den aus Staatsmitteln gewährten Anschaffungsbeitrag, über den eine Entscheidung noch nicht erlossen ist und dessen Auszahlung vorschufweise in die Wege geleitet werden soll. Der Antrag liegt noch nicht 24 Stunden auf. Aber ich glaube mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Antrages, vorzuschlagen, daß dieser Antrag unter Umgehung der 24 stündigen Anlagfrist sofort dem kombinierten Finanz- und Unterrichtsausschuß zur Be-

richterstattung zugewiesen werde. Wünscht jemand das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, dann bitte ich, diejenigen Mitglieder, welche dem Antrage zustimmen, sich von ihren Sätzen zu erheben. (Geschlecht.) Die Zuweisung, beziehungsweise Umgangnahme von der 24 stündigen Frist ist genehmigt.

Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein.

Der erste Punkt derselben ist der mündliche Bericht des Verfassungs- und Gemeindeausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für Kinematographenvorstellungen in der Gemeinde Trofaiach (Beilage Nr. 21).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Hossch, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Verfassungs- und Gemeindeausschusses Hossch (von der Rednerbühne): Die Marktgemeinde Trofaiach hat an den steiermärkischen Landesrat das Ersuchen gestellt, um Genehmigung einer Einhebung eines in die Gemeindekasse fließenden Betrages von 10 Kronen für jede Vorstellung eines dortigen Kinematographen und bittet darum. Dieses Ansuchen wurde dem Verfassungsausschuß zur Beratung und Beschlußfassung mit folgendem Bericht zugewiesen: Bericht des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für Kinematographenvorstellungen in der Gemeinde Trofaiach. Hohe Landesversammlung! Der Gemeindeausschuß der Marktgemeinde Trofaiach hat in der Sitzung am 14. Oktober 1917 beschlossen, für jede im Gebiete der Gemeinde gegebene Kinematographenvorstellung eine in die Gemeindekasse fließende Abgabe von 10 K. vom Zeitpunkte der Genehmigung dieses Gemeindeausschußbeschlusses angefangen, einzuhoben. Nach dem Gesetze vom 18. Mai 1894, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 41, wäre zur Einhebung der bezeichneten Abgabe ein vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschluß erforderlich gewesen. Nach Ansicht des Landesrates ist unter der gegenwärtigen Verfassung die Genehmigung durch einen vom Staatsrate zu genehmigenden Beschluß der hohen Landesversammlung zu erteilen.

Mit Rücksicht darauf, daß Lustbarkeitssteuern möglicherweise als Landesabgabe eingeführt werden könnten, glaubt der Landesrat empfehlen zu sollen, die Bewilligung der von der Gemeinde Trofaiach in Aussicht genommenen Abgabe nur für eine beschränkte Zeit, etwa bis 31. Dezember 1919, zu erteilen. Die Erlassung von Durchführungsvorschriften für die Einhebung der Abgabe wäre von der einverständlichen

Genehmigung der Landesregierung und des Landesrates abhängig zu machen.

Der Ausschuß in Verfassungsangelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung einhellig den Beschluß gefaßt, den vom Landesrat gestellten Antrag der hohen Landesversammlung zur Genehmigung zu empfehlen. Der Antrag lautet (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

Der Marktgemeinde Trofaiach im Gerichtsbezirke Leoben wird die Bewilligung erteilt, für jede in Trofaiach gegebene Kinematographenvorstellung eine in die Gemeindekasse fließende Abgabe von 10 K. vom Zeitpunkte der Verlautbarung der erteilten Bewilligung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte angefangen bis 31. Dezember 1919 einzuheben.

Vom Gemeindeausschusse zu erlassende Durchführungsvorschriften unterliegen der einverständlichen Genehmigung der Landesregierung und des Landesrates.“

Ich ersuche das hohe Haus um Annahme des Antrages.

Landeshauptmann: Die geehrten Abgeordneten haben den Antrag gehört. Wünscht jemand das Wort? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall. Ich ersuche diejenigen Mitglieder, welche den Antrag annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag erscheint in überwiegender Mehrheit angenommen.

Wir schreiben zum zweiten Punkt der Tagesordnung, das ist der

mündliche Bericht des Verfassungs- und Gemeindeausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Landesordnung für das Land Steiermark (Beilage Nr. 6).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. T u n n e r das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des Verfassungs- und Gemeindeausschusses **Dr. Tunner** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Die provisorische Landesversammlung hat in der Sitzung vom 6. November l. J. dem Landesrate den Auftrag erteilt, eine Landesordnung zu verfassen und den Entwurf derselben der Landesversammlung vorzulegen. Diesem Auftrage ist der Landesrat nachgekommen. Das Gesetz vom 14. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 24, hat indessen hinsichtlich der Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern Bestimmungen getroffen, welche der Landesrat bei Verfassung der Landesordnung hat in Rücksicht ziehen müssen. Die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes sind in dem Entwurfe zur Landesordnung der Hauptsache nach in

den §§ 7, 8, 10 und 24 berücksichtigt worden. Diese Bestimmungen beziehen sich der Hauptsache nach darauf, daß die Ernennung des Landeshauptmannes nicht mehr durch den Kaiser erfolgt, sondern durch Wahl aus dem Hause selbst, ebenso die Wahl der Stellvertreter des Landeshauptmannes. Durch das erwähnte Gesetz ist ferner die abgesonderte Verwaltung des Landes seitens des Staates und des Landes aufgehoben worden und es hat dieses Gesetz ferner Bestimmungen getroffen, rücksichtlich der Finanzverwaltung des Landes und verfügt, daß als exekutives Organ ein Landesamtsdirektor durch den Landesrat zu ernennen ist. In den früher erwähnten Paragraphen der neu vorgelegten Landesordnung ist auf diese Vorschriften des Gesetzes St.-G.-Bl. Nr. 24 Bedacht genommen. Im übrigen baut sich die neu vorgelegte Landesordnung durchaus im Rahmen der bisherigen Landesordnung auf. Es hat der Landesrat in seinem Vorlagenberichte dessen auch ausdrücklich gedacht und möchte ich auf diesen Teil des Berichtes verwiesen haben. Die weder durch das erwähnte Gesetz, noch durch den Beschluß vom 6. November abgeänderten Bestimmungen der Landesordnung für das Herzogtum Steiermark (kaiserliches Patent vom 26. Februar 1861, Gesetz vom 11. April 1904, Gesetz vom 19. Februar 1909) wurden ungeändert in den neuen Entwurf aufgenommen. Hierdurch erscheint ausgesprochen, daß der Wirkungskreis des Landes durch die neue Landesordnung nicht berührt wird. Allerdings hat die neue Landesordnung von einer Aufzählung dessen, was Gegenstand der Tätigkeit der Landesvertretung sei, Umgang genommen. Das schlägt jedoch aus dem Grunde nichts, weil die Kompetenz negativ zu Gunsten des Landes abgegrenzt erscheint, und alles, was nicht in die Kompetenz des Staates fällt, jener des Landes zugehört. Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes sind kraft dieser Grundsätze, die bei Verfassung der Landesordnung beobachtet worden sind, entweder vollständig gleich geblieben der bisher bestehenden Landesordnung, oder sie haben sinngemäße Änderungen erfahren. Nur in den früher von mir genannten Gesetzesbestimmungen sind die durch das Gesetz 24 des Staatsgesetzblattes getroffenen Bestimmungen aufgenommen worden. Der § 7 spricht aus (liest): „Der Landeshauptmann und seine Stellvertreter bilden die Landesregierung. Der Landeshauptmann ist Vorsitzender der Landesregierung. Er leistet einem der Präsidenten des Staatsrates in Gegenwart der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Staatsdirektoriums die Angelobung auf die deutschösterreichische Republik. Er nimmt die Mitglieder des Landesrates sowie die Beamten und

Vediensteten bei den ihm nachgeordneten Behörden und Ämtern in Eid und Pflicht."

Und der § 8 spricht die grundlegende Änderung aus, daß die Teilung der öffentlichen Verwaltung in landesfürstliche und autonome aufgehoben ist. Allerdings ist die Befolgung der Vorschriften des Gesetzes Nr. 24, Staatsgesetzblatt, in unsere Landesordnung aufgenommen, wobei natürlich notwendig ist, um einen Übergang in geordnete Verhältnisse herbeizuführen, daß bis zur Durchführung der Verwaltungsreform die Geschäfte der Landesregierung und des Landesrates von einander getrennt zu führen sind.

§ 10 spricht aus, daß, wenn ein Landesrat mit Tod abgeht, austritt oder auf längere Zeit an der Versorgung seiner Geschäfte verhindert ist, für ihn eine Neuwahl vorgenommen werden muß.

Ganz neu ist die Bestimmung 24 der neu aufgelegten Landesordnung des Inhaltes (liest): „Der Landesrat bestimmt mit Genehmigung des Staatsrates einen Stellvertreter des Landeshauptmannes zur Vernehmung jener Amtsgeschäfte des Landeshefz, die zum Wirkungskreise des Finanzministeriums gehören." Und im gleichen Maße sieht diese Bestimmung die Ernennung des Landesamtsdirektors vor, welcher die Exekutive der Landesverwaltung darstellen soll. Im übrigen ist zu den einzelnen Bestimmungen der vorgelegten Landesordnung nichts zu bemerken mit Ausnahme der Bestimmung des § 27 c, Absatz 2. Dieser Absatz lautet (liest): „Selbständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmann schriftlich angezeigt werden." Diesen Absatz beantragt der Verfassungs- und Gemeindeausschuß, welcher sich mit der gegenständlichen Vorlage in zwei Sitzungen befaßt hat, zu streichen, und zwar deshalb, weil nach Beschluß der vorangegangenen Sitzung im § 13 der Geschäftsordnung für die Landesversammlung bereits folgende Bestimmung enthalten ist (liest): „Jeder gehörig unterstützte selbständige Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses wird in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses verteilt."

Diese Bestimmung der beschlossenen Geschäftsordnung steht im Widerspruche mit dem vom Verfassungs- und Gemeindeausschuß früher zitierten Falle des § 27, und muß daher letztere fallen. Sinngemäß wäre es allerdings richtiger gewesen, wenn die Landesordnung der Beratung und Beschlußfassung der Geschäftsordnung für die Landesversammlung vorausgegangen wäre. Das war indessen nicht möglich, weil der Verfassungsausschuß sich, wie schon hervorgehoben, zweimal mit der Landesordnung zu befassen gehabt hatte

und daher ins Hintertreffen rücksichtlich der Berichterstattung über die Landesordnung geraten ist.

Der Verfassungs- und Gemeindeausschuß beantragt daher, die hohe Versammlung wolle das Gesetz, womit eine provisorische Landesordnung für das Land Steiermark erlassen wird, beschließen und den Landesrat beauftragen, dieses Gesetz dem Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen, bei der Vorlage indessen den Satz noch anzuschließen:

„Bis zum Herablangen der Entscheidung des Staatsrates betrachtet die Landesversammlung dieses Gesetz als Grundlage ihrer Tätigkeit".

Die Beifügung dieses Satzes, hohes Haus, ist eigentlich etwas selbstverständliches. Der Verfassungs- und Gemeindeausschuß ist nur der Ansicht, daß durch diesen Zusatz ausdrücklich ausgesprochen werden soll, daß die von der Landesversammlung beschlossene Landesordnung sofort die Grundlage für ihre weitere Tätigkeit bilden soll, und meint, daß aus diesem Grunde es nur nützlich sein kann, wenn ein solcher Beisatz gemacht wird. Selbstverständlich soll durch Erlassung der Landesordnung in diesem Beisatz ferner zum Ausdruck gelangen, daß die Landesordnung auch die Grundlage für die Tätigkeit der Landesregierung zu bilden hat. Der Verfassungs- und Gemeindeausschuß beantragt ferner, den Landesrat zu ermächtigen, über Wunsch des Staatsrates an dem Gesetze unwesentliche formelle Änderungen vornehmen zu dürfen.

Landeshauptmann: Hohe Versammlung! Sie haben den Antrag des Herrn Berichterstatters des Verfassungs- und Gemeindeausschusses gehört, es liegt mir zunächst nach § 32 der Geschäftsordnung ob, die Frage zu stellen, ob eine Teilung der Wechselrede in eine Generaldebatte oder Einzeldebatte gewünscht wird. Ich bitte, diesbezüglich einen Antrag zu stellen. (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall. Ich nehme an, daß die Wechselrede einheitlich gehalten werden soll.

Abgeordneter Hofst: Hohes Haus! Zu der in Verhandlung stehenden Landesordnung habe ich im Namen der christlichsozialen Partei folgende Erklärung abzugeben: „Die christlichsoziale Partei wird unter Wahrung ihres Standpunktes in der Sanktionsfrage, um den Ausbau der Verfassung zu fördern, der aus der Auffassung der beiden anderen Parteien sich ergebenden Situation Rechnung tragend, für die Landesordnung stimmen".

Landeshauptmann: Wünscht sonst noch jemand das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, glaube ich, können wir zur Abstimmung schreiten. Ich beabsichtige, nachdem eine Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen der Landesordnung nicht erfolgt ist, die

Frage so zu stellen, ob die hier in Antrag gebrachte provisorische Landesordnung in ihrer Gesamtheit und außerdem mit dem vom Verfassungs- und Gemeindeausschusse formulierten Zusatz des Vorlageantrages, nämlich bis zum Herablangen der Entscheidung des Staatsrates, angenommen werden soll, daß dieses Gesetz die Grundlage der Tätigkeit der Landesversammlung, sowie jener der Landesregierung bilden, zum Beschluß erhoben werden sollen oder nicht. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, werde ich die Abstimmung in diesem Sinne einleiten. (Nach einer Pause :) Es ist dies nicht der Fall. Ich bitte die geehrten Mitglieder, welche den vorgeschlagenen Entwurf der provisorischen Landesordnung und somit dem hier vorgeschlagenen Vorlageantrag und dem nochmals bekanntgegebenen Zusatz des Verfassungs- und Gemeindeausschusses ihre Zustimmung erteilen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag und das Gesetz erscheinen angenommen. Damit ist selbstverständlich auch die Streichung des Absatzes 2 im § 27 zum Beschluß erhoben, weil dieser einen Teil des Antrages des Herrn Berichterstatters gebildet hat. Zum Worte gemeldet hat sich Herr Abgeordneter **Wastian** zu einer Anfrage.

Abgeordneter Wastian: Die Generaldirektion der Südbahngesellschaft hat im steirischen Unterlande auf Verlangen der jugoslawischen Regierung leitende deutsche Beamte entfernt und an ihre Stellen südslawische Vertrauensmänner gesetzt. Sie hat außerdem den Bezirk des südslawischen Inspektorates von Laibach über Marburg hinaus bis Radkersburg ausgedehnt. Dieses Vorgehen darf nicht unwidersprochen bleiben, da es das bestehende Übereinkommen in einem wesentlichen Punkte bricht. Dieses Übereinkommen, das ursprünglich zwischen der Südbahngesellschaft und der jugoslawischen Regierung abgeschlossen worden ist, hat ja bekanntlich später die Aufnahme in den Pakt zwischen der deutschösterreichischen Regierung und der südslawischen Regierung gefunden. Die Generaldirektion der Südbahngesellschaft hätte sich mithin vor jeglicher Entscheidung entweder mit der deutschösterreichischen Regierung oder doch mit der steirischen Landesregierung ins Einvernehmen zu setzen gehabt. Ich richte deshalb nun an den Herrn Landeshauptmann die dringende Anfrage, was er sofort zu veranlassen gedenkt, um die einseitige Vorgangsweise der Südbahngesellschaft in gebührender Form zurückzuweisen.

Landeshauptmann: Hohe Landesversammlung! Die hier zur Sprache gebrachte Angelegenheit hat die Landesregierung bereits beschäftigt, und es wird heute

eine bereits in Ausarbeitung befindliche Note der Landesregierung an das Staatsamt für Verkehrsweisen abgehen, in welcher in Entsprechung der vom Herrn Abgeordneten in seiner Ansprache dargelegten Gesichtspunkte das dringende Ersuchen gestellt wird, gegenüber der Generaldirektion der Südbahngesellschaft die entsprechenden Schritte sofort einzuleiten, um den Bruch der Vereinbarungen vom 6. November 1918 entsprechend entgegenzuwirken. Ich bitte, diese Beantwortung zur Kenntnis zu nehmen.

Wünscht noch jemand in der heutigen Sitzung das Wort? (Nach einer Pause :) Es ist dies nicht der Fall. Ich werde daher zum Schluß der Sitzung schreiten und spreche gleichzeitig eine Vertagung der Verhandlungen der hohen Landesversammlung aus und werde die nächste Sitzung im schriftlichen Wege einberufen.

Bevor die Mitglieder des hohen Hauses jedoch wieder in ihre Heimat sich begeben, möchte ich den dringenden Appell an sie richten, in den nächsten voraussichtlich in Ansehung der Lebensmittelversorgung wieder außerordentlich schweren Wochen der Bevölkerung mit Rat und Tat hilfreich zur Seite zu stehen und alles daranzusetzen, daß das Vertrauen der Bevölkerung gewahrt bleibt. Sie können versichert sein, daß die Landesregierung und in erster Linie die mit der Wahrung aller Wirtschafts- und Lebensmittelversorgungsinteressen betrauten Herren Wirtschaftskommissäre alles daransetzen werden, um die drohenden Stockungen in der weiteren Versorgung mit Lebensmitteln und insbesondere Kohle Einhalt zu tun. In diesem Belange ist durch die Abhaltung der Zufuhr von Seite der Tschecho-Slowaken eine besonders kritische Lage eingetreten und wäre die bestehende Stockung zu beseitigen.

Wenn trotz der Bemühungen es zu Schwierigkeiten kommen sollte, die sich nicht ausschließen lassen, bitte ich, die Bevölkerung dahin aufzuklären, daß seitens der maßgebenden Faktoren alles geschieht, was in Menschenkräften steht und daß insbesondere mit eiserner Strenge darauf geachtet wird, daß jede Ungleichheit in der Versorgung und Bevorzugung einzelner Personen strengstens hintangehalten werde. Wenn es nicht möglich sein sollte, jenes Maß der Versorgung, welches die Bevölkerung mit Recht zu erwarten hat, vorübergehend sicher zu stellen, so seien Sie überzeugt, daß die Not in der Versorgung der gesamten Bevölkerung die gleiche sein wird. Ich bitte in diesem Sinne auf die Bevölkerung einzuwirken.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr vormittags.)